

Bundesbeschluß

betreffend

die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten und die Kleiderreserven pro 1898 zu leistenden Entschädigungen.

(Vom 2. Juli 1897.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 4. Juni 1897,
beschließt:

Die vom Bunde an die Kantone pro 1898 auszurichtenden Entschädigungen werden festgesetzt wie folgt:

1. Für die Rekruten.

Für einen	Füsilier	Fr. 136. 70
" "	Schützen	" 137. 95
	(Für die Spielleute der Füsiliere und Schützen je Fr. 1 weniger.)	
" "	Guiden und Dragoner	" 179. 15
" "	Kanonier der Feldartillerie	" 144. 80
" "	" " Positionartillerie	" 146. 60
" "	Festungsartilleristen	" 148. 40
" "	Trainsoldaten der Batterien und Park- kolonnen	" 213. 75
" "	Trainsoldaten des Armee- und Linientrains	" 213. 50
" "	berittenen Trompeter der Artillerie	" 180. 25
" "	Geniesoldaten	" 147. 60
" "	Sanitätssoldaten	" 143. 40
" "	Verwaltungssoldaten	" 143. 30

2. Für die Reserve an neuen Stücken.

Die durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1892 festgesetzte Entschädigung (4 % für 8 Monate) für den Unterhalt einer Jahresausrüstung als Reserve, die auf 15. März 1898 komplett sein soll, wird unverändert beibehalten.

3. Für die Reserve an getragenen Stücken.

Die Entschädigung von 10 % der Wertsumme der Rekrutenausrüstung pro 1898 wird vom Bunde geleistet und deren Ausrichtung an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft, deren Feststellung durch das schweizerische Militärdepartement auf Grund der Verordnung vom 2. Februar 1883 und der Ergebnisse der vorzunehmenden Inspektionen erfolgt.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 29. Juni 1897.

Der Präsident: **Grieshaber.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 2. Juli 1897.

Der Präsident: **Raschein.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.
Bern, den 6. Juli 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Deucher.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bundesbeschluss betreffend die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten und die Kleiderreserven pro 1898 zu leistenden Entschädigungen. (Vom 2. Juli 1897.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1897
Date	
Data	
Seite	837-838
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 931

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.